



Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
Virchowstraße 1, 26382 Wilhelmshaven

Stadt Wilhelmshaven
Postfach 23 53
26363 Wilhelmshaven

Bearbeitet von
Herrn Gayk
Andre.Gayk@nlpvw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
III v. 17.12.2025

Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
0.1-04032

Durchwahl 04421 911-
123

Wilhelmshaven,
19.12.2025

Zuwendung des Landes im Rahmen der Förderrichtlinie „Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete“ vom 21.10.2022

Anlagen:

- 1 Ausfertigung der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-GK)
- 1 Satz Formblätter für den Verwendungsnachweis
- Informationsblatt „Empfehlungen für den erfolgreichen Betrieb von Informationseinrichtungen für Großschutzgebiete“
- 1 Formblatt für die Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Sehr geehrter Herr Marušić,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 17.12.2025 wird Ihnen eine jährliche Zuwendung für den

**Betrieb der Nationalpark-Informationseinrichtung
„Flusseeeschwalben-Infozentrum“
(Außenstelle des UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer-Besucherzentrums
Wilhelmshaven)
– als „Informationsstelle“ –**

zum Zwecke der Informations- und Bildungsarbeit für den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ i. S. der o. g. Förderrichtlinie in Höhe von bis zu **10.000,00 Euro jährlich** (in Worten: Zehntausend--Euro) als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung bewilligt.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **01.01.2026 und endet am 31.12.2027.**



Diese Bewilligung begründet keinen Anspruch darauf, dass auch in den Folgejahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Auf dieses Finanzierungsrisiko weise ich ausdrücklich hin.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur für diese Maßnahme verwendet werden. **Zuwendungsfähige Ausgaben** sind Ausgaben, die der Einrichtung, Ergänzung, Erhaltung und Betreuung der Ausstellung dienen.

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich **für eine Informations-Stelle** bis zur Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 10.000 € / Jahr.

Nebenbestimmungen:

1. Die Zuwendungsvoraussetzungen sind während der Laufzeit der Bewilligung aufrechtzuerhalten, nämlich:
 - **Die Nationalpark-Einrichtung ist** mit einer Dauerausstellung ausgestattet, die in Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung über das Großschutzgebiet in seiner Gesamtheit und über jeweils einen bestimmten Themenschwerpunkt informiert.
 - Von niedersächsischen Naturschutzbehörden unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Informationsmaterial (Broschüren, Faltblätter usw.) wird gut zugänglich präsentiert und nur unentgeltlich abgegeben.
 - Sie haben die Finanzierung der **Nationalpark-Einrichtung** sicherzustellen. Neben der Zuwendung und ggf. Eintrittsgeldern können
 - a) Spenden, Sponsorenmittel und Mittel von Stiftungen in Anspruch genommen werden. Sind hierdurch in irgendeiner Weise Gegenleistungen mit Bezug zum Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ verbunden, ist die jeweilige Vereinbarung mit der Nationalparkverwaltung abzustimmen;
 - b) durch Warenverkäufe Einnahmen erwirtschaftet werden. Die angebotenen Waren müssen dem den Großschutzgebieten zugeordneten Prinzip der Nachhaltigkeit Rechnung tragen (bio, regional, aus fairem Handel usw.). Spezifische Produkte aus dem Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ werden prominent beworben und ausgestellt. Die Bildungs- und Informationsarbeit darf durch den Warenverkauf nicht beeinträchtigt werden;
 - c) Entgelte im Rahmen der ortsüblichen Tarife für Führungen, Exkursionen, Bildungsangebote oder sonstige schutzgebietsrelevante Dienstleistungen erhoben werden.
2. Sie können mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung mit einem Dritten eine Gemeinschaft für den Betrieb der Informationseinrichtung bilden oder diesem den laufenden Betrieb vertraglich übertragen. Sie als Erstempfänger können die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO ganz oder teilweise an die Betriebsgemeinschaft oder den Betreiber i. S. des vorstehenden Satzes (Letztempfänger) weiterleiten. Dabei bleiben Sie als Erstempfänger für die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Zuwendungsbescheid allein verantwortlich.
3. Die Nationalpark-Einrichtung wird als „**Informationsstelle**“ des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ gekennzeichnet und ist über eine abgestimmte Außendarstellung

(Corporate Identity / Corporate Design) und inhaltliche Ausrichtung als Informationseinrichtung des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ erkennbar.

4. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-GK) – Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO – sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.
5. Der Zuwendungsempfänger hat die Informationseinrichtung zu evaluieren. Ziel der Evaluation ist eine Optimierung des Betriebes und der Leistungsfähigkeit der Informationseinrichtung.
6. Der Zuwendungsempfänger führt mindestens einmal pro Kalenderjahr ein Trägerschaftstreffen unter Beteiligung der Großschutzgebietsverwaltung durch.

Nachweis und Prüfung der Verwendung:

Abweichend von Ziff. 5.4 der ANBest-GK ist der Nationalparkverwaltung der Verwendungsnachweis spätestens bis zum **30. April des jeweiligen Folgejahres als Zwischennachweis** (Jahresbericht) in einfacher Ausfertigung vorzulegen (falls die Rechnungsprüfung beim Zuwendungsempfänger bis dahin nicht abgeschlossen ist, mit dem Vermerk der Vorläufigkeit). Spätestens zum 30. April 2028 ist der abschließende Verwendungsnachweis vorzulegen.

Auf die Ziffern 5 und 6 der ANBest-GK weise ich besonders hin.

Der Jahresbericht sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Personalliste mit Angabe der Stellenanteile und Personalausgaben,
- Besucherzahlen in der Einrichtung und Teilnehmerzahlen an Veranstaltungen, getrennt nach Einzel- und Gruppenbesuchen (Gruppenanzahl, Gruppenstärke sowie daraus die Anzahl von Kindern und Jugendlichen) pro Monat,
- durchgeführte Veranstaltungen thematisch differenziert, besondere Ereignisse und das Veranstaltungsprogramm für das Berichtsjahr,
- investive Maßnahmen,
- Ergebnis der Evaluation,
- einen Plan für das Folgejahr, in dem wesentliche Maßnahmen zur Ausstellungsentwicklung, vorgesehene Projekte und Veranstaltungen mit Bezug zum Zweck der Zuwendung aufgeführt sind.

Auszahlung der Zuwendung und Minderungs- sowie Widerrufsvorbehalt:

Die Zuwendung wird vierteljährlich anteilig als Abschlagszahlung in der Mitte eines jeden Quartals ausgezahlt. Soweit ein vollständiger Jahresbericht nicht termingerecht vorgelegt wird, kann die Nationalparkverwaltung als Bewilligungsbehörde die Zahlung bis zur Vorlage aufschieben.

Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde bei schuldhafter Nichterfüllung der Pflichten des Zuwendungsempfängers nach diesem Zuwendungsbescheid die vierteljährliche Auszahlung der Zuwendung mindern oder einbehalten und den Zuwendungsbescheid widerrufen.

Übersteigt die Gesamtsumme der Abschlagszahlungen den festgesetzten Betrag der Zuwendung, so zahlt der Zuwendungsempfänger den zu viel gezahlten Teilbetrag unverzüglich zurück.

Rechtliche Grundlagen:

- Richtlinie „Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete“ (RdErl. d. MU v. 21.10.2022 -RefN1-04011/05/100- VORIS 28100- Nds. MBl. 2022, S 1426 ff)
- §§ 23, 24, 44 Haushaltsordnung des Landes Niedersachsen (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV LHO)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK)

Hinweis:

Auf das beiliegende Informationsblatt „Empfehlungen für den erfolgreichen Betrieb von Informationseinrichtungen für Großschutzgebiete“ wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, Virchowstr. 1, 26282 Wilhelmshaven, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Gayk